

Titel	B02CL Berechtigung von Betreibern im Bereich Sammlung und Logistik
Status	Definitiv
Revision / Datum	Rev02_Version 1 - 4. August 2020

Inhalt

1	Kontext	1
2	Umfang	1
3	Verfahren	3
4	Bewerbungsprozess	4

1. Con Text

Die **Zertifizierung** als WEEELABEX-Sammel- oder Logistikbetreiber oder Sammelstelle (im Folgenden auch "Betreiber" oder "Auditee" genannt) zeigt an, dass die im Rahmen der ausgewählten Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme erhaltenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Übereinstimmung mit den Anforderungen der WEEELABEX-Konformitätsprüfungsdokumente verwaltet werden, wie sie in den folgenden Standards definiert sind (im Folgenden auch "WEEELABEX-Anforderungen" genannt):

- **CLC/TS 50625-4:2017** (in diesem Dokument als "CLC/TS" bezeichnet) - alle relevanten Anforderungen
- **WEEELABEX-Dokument zur Sammlung V9.0** (als "WX-C" bezeichnet) - nur die in Abschnitt 4.1.1 definierten Anforderungen
- **WEEELABEX-Dokument über Logistik V9.0** (bezeichnet als "WX-L") - nur die in den Abschnitten 4.1.1 und 4.3.5 definierten Anforderungen

2. Umfang

2. 1Betreibertyp

Jede Konformitätsüberprüfung wird durch die Art der Tätigkeit des Betreibers bestimmt. Die Definitionen der Betreiberarten gemäß EN CLC/TS 50625-4 lauten wie folgt:

- **Sammelstelle** = Ort, an dem Verbraucher und/oder Unternehmen Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor der Sortierung, Lagerung und Vorbereitung für die Wiederverwendung oder Behandlung abgeben können (Eine Sammelstelle kann vorübergehend oder dauerhaft sein. Die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist im Allgemeinen nicht die Haupttätigkeit an diesem Standort. Es kann sich z. B. um einen Sammelbehälter oder eine andere Sammelvorrichtung handeln, die in einer Einzelhandels- oder gemeinnützigen Verkaufsstelle, einem öffentlichen Gebäude oder einem Gemeinschaftsraum bereitgestellt wird).
- **Rücknahmestelle** = Ort, der für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Erleichterung der getrennten Sammlung bestimmt ist (Im Allgemeinen bedeutet Sammlung die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, einschließlich der Vorsortierung und der vorläufigen Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zum Zwecke des Transports zu einer Logistikanlage oder einer Behandlungsanlage. Die Haupttätigkeit der Rücknahmestelle ist die

- Sammlung von Abfällen und/oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten, z. B. eine kommunale oder nichtkommunale Rücknahmestelle, im Gegensatz zu einer Sammelstelle).
- **Logistikeinrichtung** = Einrichtung zur Entgegennahme und Vorbereitung des Transports zu den Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Im Allgemeinen bedeutet Logistik die Planung, Durchführung und Kontrolle des Transports, der Handhabung, der vorläufigen Lagerung und/oder der Sortierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vom Ursprungsort bis zum Lieferort. Der Transport kann auch zur Vorbereitung von Wiederverwendungsanlagen erfolgen. Die Sortierung kann auch in Logistikanlagen erfolgen).

Die WEEELABEX-Konformitätsprüfung kann nur von Betreibern beantragt werden, die die oben genannten Tätigkeiten (entweder einzeln oder gemeinsam an einem Standort) durchführen.

Der jeweilige Betreiber-Typ oder eine Kombination von Betreiber-Typen, für die eine WEEELABEX-Konformitätsprüfung durchgeführt wurde, wird in den veröffentlichten Informationen zur Auflistung und in dem vom WEEELABEX-Büro an den WEEELABEX-Betreiber ausgestellten Dokument "Konformitätsbescheinigung" aufgeführt.

2.2 WEEE Verwaltete Ströme

WEEELABEX-Audits werden für acht Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Stoffströme durchgeführt, was es den Betreibern ermöglicht, für alle von ihnen verwalteten Stoffströme zugelassen zu werden, je nach Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit (siehe Abschnitt 2.1 für weitere Einzelheiten). Der Umfang der Konformitätsprüfung erstreckt sich auf alle Stoffströme, die an dem geprüften Standort verwaltet werden.

Die folgenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme werden gemeinsam in den Geltungsbereich eines genehmigten WEEELABEX-Konformitätsprüfungsaudits des Betreibers einbezogen:

- A **Großgeräte** (WEEE-Kategorie 4; kann elektrische Wasserboiler/Heizgeräte und ölhaltige Heizkörper der Kategorie 1 enthalten)
- B **Gemischte Geräte** (Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorien 5, 6; kann Großgeräte der Kategorie 4 in Verbindung mit der Sammlung und/oder Behandlung von Kleingeräten enthalten; kann ölhaltige Heizkörper der Kategorie 1 enthalten)
- C **Geräte zum Temperatúraustausch** (WEEE Kategorie 1)
- D **CRT-Bildschirmgeräte** (WEEE-Kategorie 2) und Kathodenstrahlröhren
- E **Flachbildschirmgeräte** (WEEE Kategorie 2) und Flachbildschirme
- F **Gasentladungslampen** (WEEE Kategorie 3)
- G **Fotovoltaikmodule** (WEEE-Kategorie 4)
- H **Sonstige** (andere Ströme oder Änderungen, die offenbar nicht unter diese Bestimmungen fallen, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem WEEELABEX-Büro zu erörtern; das WEEELABEX-Büro kann die Angelegenheit dem EZB-Rat zur Entscheidung vorlegen)

Hinweis: Die WEEE-Kategorien basieren auf der RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)

Der jeweilige Strom bzw. die jeweiligen Ströme, für den/die eine WEEELABEX-Konformitätsprüfung durchgeführt wurde, wird/werden in den veröffentlichten Informationen über die Auflistung und in dem vom WEEELABEX-Büro für den WEEELABEX-Betreiber ausgestellten Dokument "Konformitätsbescheinigung" aufgeführt.

2.3 Zertifizierung der Konformität

Jedes Audit wird für einen Standort (Sammel- oder Logistikeinrichtung oder Sammelstelle) durchgeführt. Ebenso wird das Dokument "Konformitätsbescheinigung" vom WEEELABEX-Büro dem WEEELABEX-Betreiber für jeden Standort einzeln ausgestellt.

2.4 Nachgelagerte Betreiber

Nachgeschaltete Überwachung:

- Die Rücknahme- oder Logistikeinrichtung oder die Rücknahmestelle muss den nachgelagerten Bestimmungsort der Elektro- und Elektronik-Altgeräte bis zum ersten Betreiber für die Behandlung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung aufzeichnen. Letzterer muss die Anforderungen der Reihe EN50625 für die Behandlung oder 50614 für die Wiederverwendung erfüllen oder einhalten (diese Anforderung gilt auch, wenn die Elektro- und Elektronik-Altgeräte über einen Makler verwaltet werden).
- **Es gelten die folgenden Anforderungen an die nachgeschaltete Überwachung:**
 - o **a) Wenn der nachgeschaltete Betreiber der Behandlung oder Wiederverwendung WEEELABEX-zertifiziert ist, sind keine weiteren nachgeschalteten Informationen oder Unterlagen erforderlich;**
 - o **b) wenn der nachgeschaltete Betreiber nicht WEEELABEX-zertifiziert ist, müssen die nachgeschalteten Informationen und Unterlagen mindestens Folgendes enthalten**
 - Kopien der gesetzlichen Genehmigungen und Transportdokumente;
 - Ergebnisse einer oder mehrerer Chargenprüfungen für alle verwalteten Ströme (die Chargenprüfung(en) ist (sind) gemäß EN 50625-1, Anhang D durchzuführen);
 - Ergebnisse einer speziellen Leistungsprüfung für den Strom von Temperatúraustauschgeräten (die spezielle Leistungsprüfung muss gemäß EN 50625-2-3 und CLC/TS 50625-3-4 durchgeführt werden);
 - Ergebnisse der Überwachung der Schadstoffentfrachtung gemäß den einschlägigen technischen Spezifikationen (CLC/TS 50625-3-1, CLC/TS 50625-3-2, CLC/TS 50625-3-3, CLC/TS 50625-3-4, CLC/TS 50625-3-5);
 - Aufzeichnungen, in denen die Ziele für Wiederverwendung, Recycling und Verwertung für jeden Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt und erreicht werden, und
 - Dokumente, die die nachgelagerte Überwachung jeder Fraktion dokumentieren (einen Überblick über die erforderliche nachgelagerte Dokumentation gibt das WEEELABEX-Dokument B 04 WEEELABEX Guidance Document, das für die Betreiber von Elektro- und Elektronik-Altgeräten relevant ist).
 - o **wenn der nachgeschaltete Betreiber der Wiederverwendung nicht WEEELABEX-zertifiziert ist, müssen die nachgeschalteten Informationen und Dokumente mindestens Folgendes enthalten**
 - Kopien der gesetzlichen Genehmigungen und Transportdokumente;
 - akkreditierte Bescheinigung über die Einhaltung der Norm EN 50614, ausgestellt von einer unabhängigen dritten Partei

Je nachdem, welche Partei über den Verbleib der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte entscheidet, kann es unterschiedliche Fallkonstellationen geben:

- A. Über den Verbleib der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte entscheidet die Sammelstelle, das Logistikzentrum oder die Sammelstelle:
 - In diesem Fall muss die Rücknahmestelle, die Logistikeinrichtung oder die Sammelstelle die nachgelagerten Überwachungsinformationen und -unterlagen wie oben definiert bereitstellen.
- B. Ein externes Unternehmen entscheidet über den Verbleib der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. ein Logistikunternehmen oder ein System der erweiterten Herstellerverantwortung):
 - In diesem Fall muss die Partei, die über den Bestimmungsort der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte entscheidet, die nachgelagerten Überwachungsinformationen und -unterlagen wie oben definiert bereitstellen.

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Abschnitt 2.4 definierten Anforderungen an die nachgeschaltete Überwachung für die Erlangung der WEEELABEX-Konformitätszertifizierung nicht zwingend erforderlich sind.

3. verfahren

Zyklus der Konformitätsprüfung und Häufigkeit der Audits:

Für Sammelstellen und Sammelstellen:

- **Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt 48 Monate (vier Jahre) ab dem Datum der Zertifizierung. Die WEEELABEX-Betreiberzertifizierung wird so lange aufrechterhalten, wie der Betreiber einen positiven Auditbericht (nach einem allgemeinen Audit oder einem Überwachungsaudit) erhält und die im B03CL-Vertrag für Sammel- und Logistikbetreiber festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllt.**
 - o die allgemeine Prüfung wird regelmäßig geplant und im ersten Jahr des Bescheinigungszyklus durchgeführt,
 - o das Überwachungsaudit ist ein unangekündigtes Audit, das im dritten Jahr des Bescheinigungszyklus durchgeführt wird (der Betreiber muss dem WEEELABEX-Büro alle zwei Jahre eine Absichtserklärung vorlegen und den für das unangekündigte Audit geeigneten Zeitraum angeben).

Für Logistikeinrichtungen:

- **Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt 24 Monate (zwei Jahre) ab dem Datum der Zertifizierung. Die WEEELABEX-Betreiberzertifizierung wird so lange aufrechterhalten, wie der Betreiber einen positiven Auditbericht (nach einem allgemeinen Audit oder einem Überwachungsaudit) erhält und die in der B03CL-Vereinbarung für Sammel- und Logistikbetreiber festgelegten Bedingungen und die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllt werden.**
 - o Die allgemeine Prüfung wird regelmäßig im ersten Jahr des Bescheinigungszyklus geplant und durchgeführt und konzentriert sich auf alle Anforderungen,
 - o Das Überwachungsaudit wird regelmäßig geplant und im zweiten Jahr des Bescheinigungszyklus durchgeführt und konzentriert sich auf die Probleme der Priorität 1 und frühere Nichtkonformitäten.

Mindestanforderungen für die Durchführung von Prüfungen vor Ort:

- Die Anwesenheit einer Person, die für die Sammelstelle oder die logistische Einrichtung verantwortlich ist, ist erforderlich; diese Person muss in der Lage sein, dem Prüfer die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Anforderungen im Rahmen der Konformitätsprüfung zu bewerten.

4. Verantwortlichkeiten für den Abschluss von Nichtkonformitäten

Die Auditergebnisse und die Verantwortung für die Behebung der Nichtkonformitäten werden der Person übertragen, die in der Absichtserklärung benannt wurde (entweder ein Vertreter der Rücknahmestelle oder ein Vertreter der Logistikeinrichtung oder ein Vertreter der Rücknahmestelle oder ein Vertreter einer anderen Partei - z. B. des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung, der Gemeinde usw.).).

5. das Bewerbungsverfahren

Alle potenziellen Betreiber von Rücknahmestellen, Logistikeinrichtungen oder Annahmestellen (auditierte Unternehmen) müssen eine Absichtserklärung ausfüllen (um ihre Bereitschaft für das Konformitätsprüfungsaudit zu bestätigen), und es wird von ihnen erwartet, dass sie sich an die Bedingungen halten, die in der WEEELABEX-Betreibervereinbarung [erhältlich im WEEELABEX-Büro] festgelegt sind. Die Absichtserklärung ist für jeden neuen Zyklus des Konformitätsprüfungsverfahrens vorzulegen (d. h. auch für jedes nachfolgende Konformitätsprüfungsverfahren).

Die Erklärung wird in den meisten Fällen das Ergebnis einer internen, freiwilligen Konformitätsprüfung durch den Betreiber sein. Die Absichtserklärung wird eine Bewertung der Eignung des Betreibers ermöglichen.

Der Betreiber muss mit seiner Absichtserklärung für jeden Standort eine Anmeldegebühr an die WEEELABEX-Organisation entrichten. Diese Gebühr kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen des WEEELABEX-Verwaltungsrates geändert werden. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet, sobald die Absichtserklärung bei der WEEELABEX-Organisation eingegangen ist. Weitere Einzelheiten sind beim WEEELABEX-Büro erhältlich. Die Anmeldegebühr wird nicht erhoben, wenn das Konformitätsprüfungsverfahren fortgesetzt wird.

Der Betreiber muss für jeden Standort (der Gegenstand des Konformitätsprüfungsverfahrens ist) eine Registrierungsgebühr entrichten, bevor er als WEEELABEX-Betreiber zertifiziert wird und danach jährlich. Die Registrierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig, sobald der Betreiber zertifiziert ist.

Die derzeit geltenden Gebühren können auf der WEEELABEX-Website oder beim WEEELABEX-Büro erfragt werden.